

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

vom 11. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. April 2024)

zum Thema:

Aberkennung von Doktorgraden in Berlin – Gründe und Folgen. Verfahrens- und Rechtsfehler.

und **Antwort** vom 25. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. April 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18826

vom 11. April 2024

über Aberkennung von Doktorgraden in Berlin - Gründe und Folgen. Verfahrens- und Rechtsfehler.

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beziehung der staatlichen Hochschulen beantworten kann. Die Freie Universität Berlin (FU), die Humboldt-Universität zu Berlin (HU), die Technische Universität (TU), die Universität der Künste Berlin (UdK) und die Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité) wurden um Stellungnahme gebeten.

1. Wieviele Doktorgrade wurden in den letzten 10 Jahren durch Berliner Universitäten entzogen? (Bitte nach Universität und Fakultät bzw. Fachbereich sowie Jahr aufschlüsseln) Nach welchen Rechtsnormen erfolgte dies jeweils?

Zu 1.:

Die Hochschulen haben die nachstehenden Entzugsverfahren für die Jahre 2014-2023 übermittelt. Rechtsgrundlage der Verfahren war § 34 Abs. 7 BerlHG, teilweise in Verbindung mit eigenen Satzungen der Einrichtungen.

Freie Universität Berlin

Jahr	Anzahl Entzugsverfahren	Fachbereiche/Fakultäten
2023	3	Erziehungswissenschaft und Psychologie (2) Philosophie und Geisteswissenschaften (1)
2021	1	Politik- und Sozialwissenschaften
2019	4	Biologie, Chemie, Pharmazie (1) Philosophie und Geisteswissenschaften (1) Rechtswissenschaft (2. Verfahren aus 2014) Wirtschaftswissenschaft (1)
2018	2	Biologie, Chemie, Pharmazie (1) Veterinärmedizin (1)
2017	1	Politik- und Sozialwissenschaften
2015	1	Politik- und Sozialwissenschaften
2014	2	Biologie, Chemie, Pharmazie (1) Rechtswissenschaft (1. Verfahren)

Es wurden 13 Doktorgrade entzogen, davon sind in fünf Fällen gerichtliche Verfahren anhängig.

Humboldt-Universität zu Berlin

Jahr	Anzahl Entzugsverfahren	Fachbereiche/Fakultäten
2020	1	Sprach- und literaturwissenschaftliche Fakultät
2019	1	Sprach- und literaturwissenschaftliche Fakultät
2018	1	Philosophische Fakultät
2015	2	Juristische Fakultät

Es wurden fünf Doktorgrade entzogen, in zwei Fällen sind gerichtliche Verfahren anhängig.

Technische Universität Berlin

Jahr	Anzahl Entzugsverfahren	Fachbereiche/Fakultäten
2021	1	Fakultät VII - Wirtschaft und Management

Es wurde ein Doktorgrad entzogen, ein gerichtliches Verfahren ist anhängig.

Charité - Universitätsmedizin Berlin

Jahr	Anzahl Entzugsverfahren	
2021	1	
2020	6	davon drei wiederholte Vorgänge aus 2016
2019	2	davon zwei wiederholte Vorgänge aus 2016
2016	9	davon zwei wiederholt 2019 und drei wiederholt in 2020
2015	1	

Es wurden 14 Doktorgrade entzogen. Bei fünf Verfahren wurde wegen formaler Verfahrensfehler die ursprüngliche Entscheidung zum Entzug des akademischen Grades zurückgenommen. In allen Fällen wurde das Verfahren rechtssicher mit dem gleichen Ergebnis wiederholt, da der ursprüngliche Sachverhalt (Plagiat) fortbestand. In sechs Fällen sind gerichtliche Verfahren anhängig.

An der UdK wurde im betreffenden Zeitraum kein Doktorgrad entzogen.

2. Was war der jeweilige Grund für den Entzug des Doktorgrades?

Zu 2.:

In sämtlichen der unter 1. genannten Fälle war der Grund für den Entzug des Doktorgrades die Täuschung über die Eigenständigkeit der Erstellung der Dissertation (wissenschaftliches Fehlverhalten in Form von Plagiat).

3. In welchen Fällen nach Entzug eines Doktorgrades wurde wann die Promotionsurkunde zurückgefordert? In welchen Fällen wurde es (ggf. zunächst) versäumt, die Promotionsurkunde zurückzufordern? Welche rechtlichen Konsequenzen hatte bzw. hat dies für die einzelnen Verfahrensbeteiligten?

Zu 3.:

Die Promotionsurkunden wurden in allen unter 1. genannten Fällen jeweils mit dem Bescheid über die Entziehung des akademischen Grades zurückgefordert.

4. In welchen Fällen scheiterte die Rückforderung der Promotionsurkunde daran, dass es zu dem Betroffenen keine Anschrift herausgefunden werden konnte? Welche Bemühungen wurden ergriffen, um diese Adressen herauszufinden? Welche Mittel der Bekanntmachung wurden ergriffen, wenn keine Adresse auffindbar war?

5. Was passierte in den Fällen, in denen der Betroffene die Promotionsurkunde trotz Aufforderung nicht zurückgegeben hat (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Zu 4. und 5.:

Die Rückforderung der Promotionsurkunde scheiterte in zwei der unter 1. genannten Fälle. In einem Fall war die Vollstreckung der Rückgabeverpflichtung im Ausland wegen des dortigen Bürgerkrieges nicht möglich. In einem zweiten Fall führten die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht zum Rückgabenerfolg. In einem dritten Fall wurde die Urkunde nach Androhung der Verwaltungsvollstreckung zurückgegeben.

6. In welchen Fällen des Entzugs des Doktorgrades wurden die Berichterstatter ("Doktoreltern", "Erst- und Zweitgutachter") darüber von der Universität informiert; in welchen Fällen nicht und weshalb nicht?

Zu 6.:

Die Einrichtungen verfahren in dieser Frage unterschiedlich: Die FU bezieht die Mitglieder der Promotionskommission, zu denen auch die Betreuerinnen und Betreuer gehören, in das Entziehungsverfahren ein soweit ihre Mitwirkung erforderlich ist. Dies betrifft z.B. eine Mitgliedschaft im Gremium gemäß § 34 Abs. 8 BerlHG oder die Frage, ob sie getäuscht wurden. Die HU informiert die Betreuerinnen und Betreuer. Die TU informiert die Gutachterinnen und Gutachter. Die Charité informiert die Erst- und Zweitgutachterinnen und -gutachter nicht, da sie keine Verfahrensbeteiligten im Sinne des § 13 VwVfG sind. Zum Teil wurden Betreuerinnen und Betreuer aber von den Promovierten in den Vorgang einbezogen. Zudem wurden diese in mehreren Verfahren als Mitverantwortliche für das wissenschaftliche Fehlverhalten der von ihnen betreuten Personen von der Charité sanktioniert und daher auch informiert.

7. In welchen Fällen scheiterte der geplante Entzug eines Doktorgrades an Rechtsfehlern der jeweiligen Universität? Welche Universitäten waren betroffen und um welche Rechtsfehler handelte es sich?

8. In welchen Fällen scheiterte der Entzug des Doktorgrades an Verfahrensfehlern? Welche Verfahrensfehler waren dies?

Zu 7. und 8.:

Gemäß Angaben der Einrichtungen wurden Entzugsverfahren in folgenden Fällen gerichtlich beanstandet bzw. befinden sich noch in verwaltungsgerichtlichen Verfahren:

In einem an der FU geführten Entzugsverfahren wurde der Klage gegen den Entziehungsbescheid aufgrund von Verfahrensfehlern, insbesondere Zuständigkeitsfragen, stattgegeben. Es wurde in der gleichen Angelegenheit ein zweites Überprüfungsverfahren eingeleitet.

tet. In einem weiteren Fall wurde auf Anregung des Verwaltungsgerichts ein Vergleich geschlossen, da es unsicher war, ob die Dissertation quantitativ oder qualitativ durch verschleierte Übernahmen aus fremden Texten (Plagiatsstellen) geprägt war.

Auch in zwei an der HU geführten Verfahren, gegen die Klage erhoben wurde, konstatierte das Verwaltungsgericht Verfahrensfehler. In einem Fall entschied nach Ansicht des Gerichts ein nicht zuständiges Gremium, im anderen Fall war nach Ansicht des Gerichts die Promotionskommission als zuständige Prüfungskommission fehlerhaft besetzt. Das Verfahren befindet sich in der Rechtsmittelinstanz.

An der Charité sind derzeit sechs Entzugsverfahren Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Überprüfung, in denen erstinstanzlich zugunsten der Charité entschieden wurde.

An der TU ist ebenfalls ein Entzugsverfahren Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Überprüfung.

9. Wurde seit dem 3. Oktober 1990 im Land ein Doktorgrad entzogen, der in der DDR erworben wurde?

Zu 9.:

Solche Fälle sind nicht bekannt.

10. In welchen Fällen wurde die Lehrbefähigung (Habilitation, u.ä.) und aus welchen Gründen in den vergangenen 10 Jahren an Berliner Universitäten widerrufen? Nach welchen Rechtsnormen erfolgte dies jeweils?

Zu 10.:

Der Entzug der Lehrbefähigung erfolgte in einem Fall an der Charité (bisher nicht rechtskräftig). Grund waren Plagiate im Manteltext der Habilitationsschrift und den in die Habilitation eingebundenen Publikationen einer kumulativen Habilitation. Mit dem Wegfall der Lehrbefähigung erlischt auch die verliehene Lehrbefugnis. Der Entzug der Lehrbefähigung beruht auf §§ 48 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bln sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 der Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin (HabOMed 2020-Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 256 vom 30.11.2020).

11. Welche Doktorarbeiten, die in den vergangenen 10 Jahren in Berlin zur Verleihung eines Doktorgrades geführt haben, wurden aus welchen Gründen - entgegen der allgemeinen Regelung - nicht veröffentlicht bzw. sind nur auf besonderem Antrag einsehbar?

Zu 11.:

Es gibt keine Dissertationen, die nicht veröffentlicht sind. In einigen wenigen Fällen erfolgt die (abschließende) Veröffentlichung der Dissertation nach Ablauf einer Sperrfrist. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Patent angemeldet wurde, zu dem in der Dissertation Ergebnisse veröffentlicht wurden.

12. Wieviele Entlassungen oder Entpflichtungen gab es an Berliner Universitäten in den vergangenen 10 Jahren wegen Verlust eines Doktorgrades oder einer Habilitation?

Zu 12.:

Keine.

Berlin, den 25. April 2024

In Vertretung
Dr. Henry Marx
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege